

§19

Anzeigepflicht

(1) Der Lieferer hat die Lieferung der Tiere mindestens 6 Wochen, bei Geflügel 4 Wochen, vor einer im Lieferzeitraum vorgesehenen Lieferung bei dem zuständigen Handelsbetrieb und dem zuständigen veterinärmedizinischen Fachorgan anzumelden. Der Handelsbetrieb informiert den Besteller 2 Wochen vor dem vorgesehenen Liefertermin. Diese Mitteilungen gelten als Konkretisierung des Wirtschaftsvertrages hinsichtlich der Liefertermine.

(2) Der vom Handelsorgan den Bestellern übersandte Katalog gilt nicht als Konkretisierung des Vertrages.

(3) Kann der Lieferer die Tiere zum vereinbarten Liefertermin nicht liefern, so ist er verpflichtet, dies dem Handelsbetrieb bzw. bei Direktbeziehungen dem Besteller unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Der Handelsbetrieb hat unverzüglich den Besteller zu informieren und rät dem Lieferer erforderlichenfalls einen neuen Liefertermin zu vereinbaren.

(4) Bei Verletzung der Mitteilungspflicht nach Abs. 3 sind die den anderen Betrieben entstandenen Aufwendungen vom Mitteilungspflichtigen zu ersetzen.

(5) Bei der Durchführung von Verkaufsveranstaltungen ist der Lieferer verpflichtet, für die Zeitdauer der Verkaufsveranstaltung, mindestens jedoch für 3 Tage, Futter und Anbindematerial kostenlos zur Verfügung zu stellen und bei der Vorführung der Tiere die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu gewährleisten. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch bei Direktlieferungen.

§20

Gefahrübergang

(1) Bei Tieren geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung mit dem Zeitpunkt der Abnahme am Leistungsort auf den Besteller über.

(2) Werden die Tiere ohne einen Abnahmebeauftragten des Bestellers versandt, so geht die Gefahr zum Zeitpunkt der Übergabe der Tiere an den ersten Frachtführer bzw. Transportbegleiter auf den Besteller über.

(3) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung von Tieren, die zum Zwecke der Durchführung einer Verkaufsveranstaltung vom Lieferer dem Handelsbetrieb übergeben wurden, trägt der Handelsbetrieb vom Zeitpunkt der Entgegennahme der Tiere an.

(4) Bei Zurücknahme von Tieren aus Verkaufsveranstaltungen durch den Lieferer gemäß § 11 Abs. 3 geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Tiere mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Tiere auf den Lieferer über.

§21

Garantiezeitraum

(1) Der Garantiezeitraum für die gelieferten Tiere beträgt 8 Wochen. Bei Geflügel können im Rahmen der Verträge die Leistungsparameter und der Garantiezeitraum gesondert vereinbart werden.

(2) Bei Nichtbefruchtung beträgt der Garantiezeitraum

- | | |
|--------------------------------------|---|
| — bei Bullen 3 Monate | } jeweils beginnend mit dem Tage der Abnahme. |
| — bei Ebern und Schafböcken 4 Monate | |
| — bei Hengsten 6 Monate | |

(3) Bei Nichtdecken der Vatiertiere beträgt der Garantiezeitraum 8 Wochen.

(4) Bei Ferkeln und Läufern zur Mast garantiert der Lieferer bis zur Schlachtung, daß diese Tiere keine Binneneber sind.

§22

Garantieforderungen

(1) Hat bei einer mangelhaften Lieferung der Besteller die Abnahme nicht verweigert, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, ein einwandfreies Tier zu liefern oder eine Preisminderung zu vereinbaren.

(2) Die Vertragspartner haben für die Ersatzleistung eine Frist zu vereinbaren. Wurde keine Vereinbarung getroffen, beträgt die Frist 4 Wochen.

(3) Ist die Ersatzleistung nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Mit dem Rücktritt vom Vertrag erlöschen die Verpflichtungen zur Leistung. Bereits Geleistetes ist zurückzugewähren.

(4) Bei Nichtträchtigkeit sind Kühe, Färsen und Sauen, die als tragend geliefert wurden und vom Lieferer nicht zurückgenommen werden, mit dem Erzeugerpreis für Schlachtvieh zu bewerten. Hierfür ist das Lebendgewicht der Tiere zum Zeitpunkt der Abnahme durch den Besteller zugrunde zu legen.

(5) Der Minderungssatz bei Nichtträchtigkeit beträgt bei Stuten, die als tragend geliefert wurden, 10 % des vereinbarten Kaufpreises.

§23

Mangelanzeige

(1) Stellt der Besteller bei der Entgegennahme des Tieres oder innerhalb des Garantiezeitraumes eine Verletzung der vorgeschriebenen oder vereinbarten Qualitätsmerkmale (Mängel) fest, so ist er verpflichtet, die Mängel schriftlich anzuzeigen und dem Lieferer alle zur Beurteilung und Klärung des Sachverhaltes erforderlichen Unterlagen zu übergeben, es sei denn, der Lieferer hat selbst auf den Mangel hingewiesen.

(2) Ist ein besonderes Prüfverfahren vorgeschrieben oder vereinbart, so hat die Prüfung in diesem Verfahren innerhalb der dafür vorgesehenen Frist zu erfolgen.

(3) Betrifft die Mangelanzeige Tierverluste, so sind die Todesursachen vom Besteller durch Befund einer veterinärmedizinischen Einrichtung nachzuweisen.

§24

Ablieferungs- und Kaufbescheinigung

Der für den Lieferer zuständige Handelsbetrieb hat dem Lieferer eine Ablieferungsbescheinigung und dem Empfänger eine Kaufbescheinigung/Rechnung auszustellen, die Angaben über Stückzahl, Tierart, Gattung, Bewertungsklasse, Seuchenstatus, Rasse, Kennzeichnung und Preise enthalten muß.

§25

Kostenregelung

(1) Die Kosten für den Transport von Tieren gehen ab Leistungsort des Erstlieferers zu Lasten des Endempfängers. Bei Verkaufsveranstaltungen trägt der Erstlieferer die Kosten für den Transport der Tiere bis zum Ort der Verkaufsveranstaltung.

(2) Die Kosten für die veterinärmedizinische Verladeuntersuchung, die Anfuhr von Transportfutter sowie für Halfter und Anbindestricke fgt der Lieferer.

(3) Die Kosten für Transportbegleiter, Waggonrüstung, Transportfutter, veterinärmedizinische Entladeuntersuchung, Entseuchung des Transportmittels sowie alle von der Eisenbahn berechneten Frachtnebenkosten gehen zu Lasten des Endempfängers.

(4) Die Kosten für die veterinärmedizinischen Untersuchungen zur Lieferung der Tiere entsprechend den Standards (TGL) trägt der Lieferer. Die Kosten für zusätzliche veterinärmedizinische Untersuchungen trägt der Besteller.